



Baukammer Berlin

Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin

vom 29. Mai 2002

Nach § 40 Absatz 1 Ziffer 9 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 253) hat die Vertreterversammlung der Baukammer Berlin am 29. Mai 2002 die Sachverständigenordnung in der folgenden Fassung beschlossen:

Inhalt

I Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

- § 1 Bestellungsgrundlage
- § 2 Öffentliche Bestellung
- § 3 Bestellungs Voraussetzungen

II Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

- § 4 Verfahren
- § 5 Vereidigung
- § 6 Aushändigung von Bestellungsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigenordnung
- § 7 Bekanntmachung

III Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

- § 8 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung
- § 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften
- § 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- § 11 Form der Gutachtenerstattung und gemeinschaftliche Leistungen
- § 12 Bezeichnung als "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger"
- § 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 14 Haftungsausschluss und Haftpflichtversicherung
- § 15 Schweigepflicht
- § 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch
- § 17 Haupt- und Zweigniederlassung und Niederlassungswechsel
- § 18 Werbung
- § 19 Anzeigepflichten
- § 20 Auskunftspflicht und Überlassung von Unterlagen
- § 21 Zusammenschlüsse

IV Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- § 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung
- § 23 Rücknahme und Widerruf
- § 24 Rückgabepflicht von Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel

V Schlussbestimmungen

- § 25 Öffentliche Bestellung durch andere Institutionen
- § 26 Entsprechende Anwendung
- § 27 Inkrafttreten und Überleitungsvorschrift

Vorbemerkung:

Mit dem Begriff Sachverständiger ist immer auch die weibliche Sachverständige gemeint.

I Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Baukammer Berlin bestellt und vereidigt nach § 36 Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I Seite 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3584), und § 40 Absatz 1 Ziffer 9 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 253) auf Antrag Sachverständige für Sachgebiete der Tätigkeitsbereiche der im Bauwesen tätigen Ingenieure nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet und kann auf Antrag um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden, vorbehaltlich des Erlöschens wegen der Vollendung des 68. Lebensjahres nach § 22 Absatz 1 Buchstabe d). Bei einer Erstbestellung kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellsurkunde.
- (6) Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Zuständigkeitsbereich der Baukammer Berlin beschränkt.

§ 3 Bestellungsvoraussetzungen

- (1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungsvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Baukammer Berlin bestimmt.
- (2) Ein Sachverständiger kann von der Baukammer Berlin nur öffentlich bestellt werden, wenn
 - a) er befugt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur nach dem Ingenieurgesetz zu führen, soweit nicht § 26 zutrifft,
 - b) seine Hauptniederlassung als Sachverständiger im Zuständigkeitsbereich der Baukammer Berlin liegt,
 - c) er das 30. Lebensjahr vollendet und zum Zeitpunkt der Stellung des vollständigen Antrags auf erstmalige Bestellung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - d) keine Bedenken gegen seine Persönliche Eignung bestehen,
 - e) er eine angemessene Berufspraxis, überdurchschnittliche Fachkenntnisse (Besondere Sachkunde) und praktische Erfahrungen auf dem beantragten Beststellungsgebiet sowie die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Absatz 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist,
 - f) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt,
 - g) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
 - h) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet,
 - i) er die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Absatzes 2 Buchstabe h) nicht entgegensteht und er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann,
 - b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistung nach § 12 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann und
 - c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.
- (4) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des beruflichen Werdegangs;
 - b) beglaubigte Kopien der einschlägigen Prüfungszeugnisse;
 - c) Behördliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate;
 - d) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes;
 - e) mindestens drei Referenzadressen;
 - f) Nachweis über den Besuch von mindestens zwei Sachverständigenseminaren über Rechts- und Verfahrensfragen;
 - g) mindestens drei verschiedenartige selbstgefertigte Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen aus dem beantragten Bestellsgebiet und eine Liste der in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erstatteten Gutachten;
 - h) Freistellungs- oder Nebentätigkeitsbescheinigung von Antragstellern in abhängiger Stellung;
 - i) Nachweis über die Zahlung der fälligen Gebühr nach der Gebühren- und Auslagenordnung der Baukammer Berlin.

II Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 4 Verfahren

Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Baukammer Berlin nach Anhörung des Sachverständigenausschusses. Zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde soll sie Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen. Näheres regelt die Verfahrensordnung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch die Baukammer Berlin.

§ 5 Vereidigung

- (1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident der Baukammer Berlin oder sein Vertreter an ihn die Worte richtet: "Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden", und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es, so wahr mit Gott helfe". Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Bezeugung geleistet werden.
- (3) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident der Baukammer Berlin oder sein Vertreter die Worte vorspricht:

"Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden" und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich bekräftige es".

- (4) Wird eine befristete Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung beziehungsweise Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid beziehungsweise die Bekräftigung.
- (5) Die Vereidigung durch die Baukammer Berlin ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Absatz 3 der Strafprozessordnung und § 410 Absatz 2 der Zivilprozessordnung.

§ 6

Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis, Rundstempel und Sachverständigenordnung

- (1) Die Baukammer Berlin händigt dem Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Baukammer Berlin.
- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Absatz 1 genannten Unterlagen und Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7

Bekanntmachung

Die Baukammer Berlin macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalbeilage, bekannt. Name, akademischer Grad, Adresse, Kommunikationsdaten und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Baukammer Ber-

lin oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Antrag jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige zugestimmt hat.

III Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8

Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).
- (2) Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
- (3) Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er hat in der Regel die von der Baukammer Berlin herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von der Baukammer Berlin herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).
- (4) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Bearbeitung jedes Auftrags strikte Neutralität zu wahren und muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit). Insbesondere darf der Sachverständige nicht

- a) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten,
- b) Gegenstände, die er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, erwerben oder zum Erwerb vermitteln, es sei denn, er wird nach Gutachtenerstattung vom Auftraggeber dazu veranlasst, oder
- c) eine Sanierung oder Regulierung planen, leiten oder durchführen, wenn er zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, es sei denn, das Gutachten ist zuvor abgeschlossen und durch die Übernahme der Leistungen werden seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht in Frage gestellt.

§ 9

Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Besonderen Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen.
- (3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung offengelegt werden.
- (4) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisung auf seinem Sachgebiet unterstützt.

§ 10

Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

- (2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten und zur Erbringung sonstiger Leistungen nach § 2 Absatz 2 auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 11

Form der Gutachtenerstattung und gemeinschaftliche Leistungen

- (1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheitsorge. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist zu dokumentieren.
- (2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 12 gilt entsprechend.
- (3) Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf verweisen.

§ 12

Bezeichnung als "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger"

- (1) Der Sachverständige hat bei Leistungen nach § 2 Absatz 2 in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung "von der Baukammer Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für (das Sachgebiet laut Bestellungstenor)" zu führen und - soweit technisch möglich und zumutbar - seinen Rundstempel zu verwenden.

(2) Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 13

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- a) Der Name und die Anschrift des Auftraggebers;
- b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist;
- c) der Gegenstand des Auftrags;
- d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

(2) Der Sachverständige ist verpflichtet,

- a) die Aufzeichnungen nach Absatz 1,
- b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnismittels einer sonstigen Leistung nach § 2 Absatz 2 und
- c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger beziehen, mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen oder die Unterlagen gefertigt worden sind.

(3) Werden die Dokumente nach Absatz 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss wei-

terhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Absatz 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14

Haftungsausschluss und Haftpflichtversicherung

(1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach begrenzen.

(2) Der Sachverständige muss eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der öffentlichen Bestellung aufrecht erhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

§ 15

Schweigepflicht

(1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.

(2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

(3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.

(4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 16

Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, und in Verfahrensfragen im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Auf Verlangen der Baukammer Berlin ist er hierüber nachweislich.

§ 17

Haupt- und Zweigniederlassung und Niederlassungswechsel

- (1) Die Hauptniederlassung des Sachverständigen nach § 3 Absatz 2 Buchstabe b) befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Baukammer Berlin, in dem der Sachverständige den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit hat.
- (2) Verlegt der Sachverständige seine Hauptniederlassung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ingenieurkammer, und besitzt diese die Befugnis zur öffentlichen Bestellung von Sachverständigen, so wird sie zuständige Bestelungskörperschaft und verleiht dem Sachverständigen eine neue Bestelungsurkunde, einen neuen Ausweis und einen neuen Rundstempel. Andernfalls verbleibt die Zuständigkeit bei der bestellenden Baukammer Berlin.
- (3) Der Sachverständige kann Zweigniederlassungen errichten, wenn dort
 - a) ein zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit eingerichteter Raum ständig zur Verfügung steht,
 - b) die Erreichbarkeit des Sachverständigen oder eines von ihm beauftragten Sachverständigen, der zur fachlichen Vertretung in der Lage ist, gesichert ist,
 - c) die Erfüllung der Pflichten als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und
 - d) die Aufsicht durch die bestellende Baukammer Berlin gewährleistet sind.
- (4) Die Errichtung oder Schließung einer Zweigniederlassung oder die Tätigkeit in einer Zweigniederlassung ist der bestellenden Baukammer Berlin anzuzeigen.
- (5) Einrichtungen, die nur der Entgegennahme von Aufträgen dienen, sind keine Zweigniederlassungen.
- (6) Auf die Niederlassung von Zusammenschlüssen nach § 21 finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 18

Werbung

Die Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden. Werbung ist erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich informiert.

§ 19

Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der Baukammer Berlin unbeschadet des § 17 Absatz 2 und 4 unverzüglich anzuzeigen:

- a) Die Änderung seiner Hauptniederlassung als Sachverständiger und die Änderung seines Wohnsitzes;
- b) die Absicht der Errichtung und die tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Zweigniederlassung oder die Tätigkeit in einer Zweigniederlassung; liegt die Zweigniederlassung im Bezirk einer anderen Ingenieurkammer, so ist ihre Errichtung und Schließung auch bei dieser Ingenieurkammer anzuzeigen;
- c) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- d) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
- e) den Verlust der Bestelungsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
- f) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwungung der Eidesstattlichen Versicherung nach § 901 Zivilprozessordnung;
- g) die Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;

- h) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Persönlichen Eignung oder Besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen;
- i) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 20

Auskunftspflichten und Überlassung von Unterlagen

- (1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Baukammer Berlin die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen nach § 52 Strafprozessordnung der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Baukammer Berlin die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen nach § 13 in deren Räumen vorzulegen und auf angemessene Zeit zu überlassen.

§ 21

Zusammenschlüsse

Der Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

IV Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 22

Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
 - a) der Sachverständige gegenüber der Baukammer Berlin erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will,
 - b) der Sachverständige seine Hauptniederlassung aus dem Zuständigkeitsbereich der Baukammer Berlin verlegt, soweit nicht § 17 Absatz 2 zutrifft,
 - c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft,
 - d) der Sachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat oder
 - e) die Baukammer Berlin die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.
- (2) Die Baukammer Berlin kann im Fall des Absatz 1 Buchstabe d) in begründeten Ausnahmefällen eine einmalige befristete Verlängerung der öffentlichen Bestellung zulassen; § 2 Absatz 4 bleibt dabei außer Betracht.
- (3) Die Baukammer Berlin macht das Erlöschen der öffentlichen Bestellung öffentlich bekannt.

§ 23

Rücknahme und Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 08.12.1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24

Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Baukammer Berlin Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

V Schlussbestimmungen

§ 25

Öffentliche Bestellung durch andere Institutionen

- (1) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft in der Bundesrepublik für Sachgebiete, für die die Baukammer Berlin zuständig ist, bestellt worden sind, können auf Antrag durch die Baukammer Berlin öffentlich bestellt und vereidigt werden, sofern sie die Bestellungs Voraussetzungen nach § 3 erfüllen und zwischenzeitlich keine Bedenken gegen ihre Bestellung gegeben sind.
- (2) Die erforderlichen Nachweise und das Verfahren werden in der Verfahrensordnung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch die Baukammer Berlin geregelt.
- (3) Doppelbestellungen für das gleiche Sachgebiet bei verschiedenen Kammern sind ausgeschlossen.

§ 26

Entsprechende Anwendung

Diese Vorschriften sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Personen anzuwenden, die nicht Ingenieure im Sinne des Ingenieurgesetzes sind, aber in Tätigkeitsbereichen der im Bauwesen tätigen Ingenieure als Sachverständige tätig zu werden beabsichtigen.

§ 27

Inkrafttreten und Überleitungsvorschrift

Diese Sachverständigenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. § 2 Absatz 4 gilt nicht für unbefristete öffentliche Bestellungen, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind. Gleichzeitig tritt die Sachverständigenordnung vom 26. Februar 1996 außer Kraft.

Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin am 21.06.2002 (Abl. Nr. 29/ 2261).